



[Fachbereiche / Einrichtungen »](#)

[FB 3 Aufsicht, Ordnung und Verkehr »](#)

[3.5 Straßenverkehrsbehörde »](#)

[KFZ-Zulassung »](#)

Zulassung eines Neufahrzeuges

Zulassung eines Neufahrzeuges

Sie wollen ein fabrikneues Fahrzeug für den Verkehr zulassen?

Benötigt werden:

- Personalausweis des Halters (im Original)
- Personalausweis des Kontoinhabers (im Original oder beidseitige Kopie)
- Vollmacht bei Vertretung
Neben der Vollmacht zusätzlich: Personalausweis oder Pass des Vertreters
- EG- Übereinstimmungsbescheinigung (COC)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
Liegt keine Zulassungsbescheinigung Teil II vor, kontaktieren Sie bitte die Zulassungsbehörde
- Nummer der Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- SEPA-Lastschriftmandat
für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer
- Original-Rechnung
- Fahrzeug muss zur Zulassung vorgeführt werden, wenn das Fahrzeug aus dem Ausland eingeführt wird

Gebühren:

- Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Downloads:

- **[Vollmacht](#)**
- [SEPA Lastschrift](#)